



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

33. Jahrgang

Potsdam, den 1. November 2022

Nummer 71

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt

Vom 28. Oktober 2022

Auf Grund des § 3 Absatz 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246) verordnet der Minister für Infrastruktur und Landesplanung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 4. März 1997 (GVBl. II S. 148) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Binnenschifffahrt“ durch das Wort „Binnenschiffahrt“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Binnenschiffahrt“ durch das Wort „Binnenschiffahrt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „vom 15. Juli 1994 (GVBl. I S. 302) und der Landesschiffahrtsverordnung vom 13. September 1996 (GVBl. II S. 619)“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20) und der Landesschiffahrtsverordnung vom 25. April 2005 (GVBl. II S. 166)“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Gebührenbemessung

Soweit Gebühren nach erforderlichem Zeitaufwand zu berechnen sind, sind der Gebührenberechnung folgende Stundensätze zugrunde zu legen: für Beamte und Angestellte in vergleichbaren Vergütungsgruppen des höheren Dienstes 81 Euro, des gehobenen Dienstes 64 Euro, des mittleren Dienstes 51 Euro, des einfachen Dienstes 40 Euro.“

4. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage
(zu § 1)

Gebührenverzeichnis

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Entscheidung über die Feststellung der Gleichwertigkeit anderer Befähigungszeugnisse nach § 9 der Landesschiffverkehrsverordnung (LSchiffV)	20 bis 100
2.	Prüfung des Antrages einschließlich der erforderlichen Unterlagen für den Erwerb der Fahrerlaubnis nach § 10 Absatz 1 und § 14 Absatz 2 LSchiffV	30
3.	Abnahme der theoretischen Prüfung nach § 13 in Verbindung mit § 8 Absatz 2 Satz 1 oder 2 LSchiffV	
	a) für die Kategorien B, C und E mit Antriebsmaschine	200
	b) für die Kategorien A und E ohne Antriebsmaschine und F	150
4.	Abnahme der praktischen Prüfung zum Erwerb der Fahrerlaubnis nach § 13 in Verbindung mit § 8 Absatz 2 Satz 1 oder 2 LSchiffV für die Kategorie A Kategorie B Kategorie C Kategorien E und F	80 100 100 80
5.	Wiederholungsprüfungen nach § 13 LSchiffV	75 Prozent der festgesetzten Gebühr nach Tarifstelle 3 oder 4
6.	Erweiterungsprüfung von Kategorie A nach B oder C nach § 8 Absatz 2 Satz 1 oder 2 LSchiffV	75 Prozent der festgesetzten Gebühr nach Tarifstelle 3 oder 4
7.	Ausstellung des Führerscheines nach § 14 Absatz 3 LSchiffV	30
8.	Ausstellung einer Zweitausfertigung des Führerscheines nach § 14 Absatz 6 LSchiffV	30
9.	Eintragung der weiteren Tauglichkeit in den Führerschein nach § 14 Absatz 4 LSchiffV	20
10.	Eintragung von Auflagen und Fristen in den Führerschein nach § 14 Absatz 5 LSchiffV	15
11.	Feststellung des Betriebsgeräusches nach § 22 LSchiffV mit Ausstellung einer Lärmprüfbescheinigung durch Messung des Vorbeifahrtpegels oder des Schalleistungspegels	nach Zeitaufwand
12.	Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme für Motoren mit Gemischschmierung nach § 25 LSchiffV	50 bis 100
13.	Erteilung eines Kennzeichens für Kleinfahrzeuge nach § 34 LSchiffV einschließlich Ausstellung eines Ausweises	30
14.	Ausstellung einer Ersatzausfertigung oder Änderung in den Eintragungen des Ausweises für ein Kennzeichen nach § 34 LSchiffV	15
15.	Ausstellung eines Schifferdienstbuches nach § 39 Absatz 2 LSchiffV	30

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
16.	Eintragung einer Qualifikation in das Schifferdienstbuch	20
17.	Prüfung des Antrages einschließlich der erforderlichen Unterlagen für eine technische Zulassung nach § 40 Absatz 4 LSchiffV	50
18.	Durchführung einer Erstuntersuchung nach § 40 Absatz 6 LSchiffV	55 bis 550
19.	Ausstellung eines Zulassungszeugnisses oder einer Zweitschrift nach § 40 Absatz 9 LSchiffV	30
20.	Änderungen der Zulassung aufgrund von Tatsachen nach § 29 LSchiffV	20
21.	Entscheidung über die Feststellung der Gleichwertigkeit anderer Zulassungen nach § 40 Absatz 11 LSchiffV	nach Zeitaufwand
22.	Durchführung einer Nachuntersuchung nach § 41 Absatz 1 LSchiffV	100 bis 750
23.	Durchführung einer Sonderuntersuchung nach wesentlichen Veränderungen nach § 41 Absatz 3 LSchiffV	100 bis 750
24.	Untersuchung von Amts wegen nach § 41 Absatz 4 LSchiffV	100 bis 500
25.	Beschränkungen oder Verbot der Verwendung des Fahrzeuges nach § 42 Absatz 1 LSchiffV	10 bis 100
26.	Anordnungen vorübergehender Art aufgrund eines Antrages, als Bescheinigung nach § 56 LSchiffV	50 bis 100
27.	Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für den Transport gefährlicher Güter nach § 60 LSchiffV	30 bis 300
28.	Ausstellung eines Ölkontrollbuches nach § 65 Absatz 2 LSchiffV	10
29.	Entscheidung über die Genehmigung von Wasserkistrecken nach § 68 Absatz 1 LSchiffV	nach Zeitaufwand
30.	Entscheidung über die Genehmigung von erlaubnispflichtigen Veranstaltungen nach § 76 Absatz 1 LSchiffV	50 bis 300
31.	Entscheidung über die Genehmigung von weiteren Ausnahmen von der LSchiffV und anderen geltenden Vorschriften über Schifffahrtsangelegenheiten nach § 86 Absatz 1 LSchiffV	60 bis 500
32.	Entscheidung über die Ausnahmegenehmigung für Trainingsbegleitboote nach § 86 Absatz 3 LSchiffV	30 bis 100
33.	Entscheidung über die Genehmigung der Schifffahrt auf der Lausitzer Neiße nach § 86 Absatz 5 LSchiffV	30 bis 500
34.	Entscheidung über die Genehmigung des erstmaligen Einrichtens und Betriebens einer Fähre nach § 48 Absatz 2 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)	100 bis 500
35.	Erteilung oder Neuerteilung einer Betriebsgenehmigung für eine Fähre nach § 48 Absatz 2 BbgWG	100 bis 200
36.	Für unter die Tarifstellen 1. bis 35. nicht aufgeführte Amtshandlungen je angefangene Bearbeitungsstunde	nach Zeitaufwand“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 28. Oktober 2022

Der Minister für Infrastruktur und Landesplanung

Guido Beermann

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg